

Spezielle weiterbildende Studien

1. Was sind „spezielle weiterbildende Studien“?	2
2. An wen richtet sich das Angebot?	3
3. Welche Ausprägungen spezieller weiterbildender Studien gibt es?	3
4. Was sind die Qualifikationsvoraussetzungen?	4
5. Bedarf es für spezielle weiterbildende Studien einer Prüfungsordnung?	4
6. Gibt es eine festgelegte Studiendauer?	4
7. Wie oft dürfen Prüfungen wiederholt werden?	4
8. Können Leistungen aus speziellen weiterbildenden Studien in einem Studiengang anerkannt werden?	4
9. Wie wird die Teilnahme an speziellen weiterbildenden Studien bescheinigt?	4
10. Werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Dauer der speziellen weiterbildenden Studien immatrikuliert?	5
11. Sind spezielle weiterbildende Studien kostenpflichtig?	5
12. Wird ein Teilnahmevertrag geschlossen?	5
13. Was ist bei Konzeption und Umsetzung zu beachten?	6
14. Kann die Lehre in der Weiterbildung auf das Deputat angerechnet werden?	6
15. An wen wende ich mich, wenn ich spezielle weiterbildende Studien anbieten möchte?	7
16. Wie erfolgt die Qualitätssicherung?	8
17. Anlagen	9
Anlage 1: Prozess zur Einführung von speziellen weiterbildenden Studien	10
Anlage 2: Muster einer Teilnahmebescheinigung	11
Anlage 3: Muster eines Zertifikats für die erfolgreiche Prüfungsteilnahme in weiterbildenden Zertifikatsstudien	12
Anlage 4: Muster eines Zertifikats für die erfolgreiche Prüfungsteilnahme in einem Weiterbildungsmodul	13

1. Was sind „spezielle weiterbildende Studien“?

Neben den Bachelor- und Masterstudiengängen gibt es an bayerischen Hochschulen auch zahlreiche weiterbildende Bildungsangebote, die nicht zu einem formalen Abschluss führen. Anders als ein weiterbildender Masterstudiengang stehen sie auch Personen mit Berufserfahrung, aber ohne ersten Hochschulabschluss offen, wenn die Studieneignung im Beruf oder anderweitig erworben wurde. Spezielle weiterbildende Studien vermitteln oft fachspezifisches Wissen oder Qualifikationen, die die Teilnehmenden für ihre Berufsausübung brauchen.¹

Spezielle weiterbildende Studien fallen laut Art. 56 Abs. 6 BayHSchG unter „Sonstige Studien“ und dienen, wie auch Zusatzstudien und Modulstudien, dem Erwerb von wissenschaftlichen und/oder beruflichen Teilqualifikationen. Sie bestehen als eigenständige Bildungsangebote, unabhängig von Studiengängen. Die erfolgreiche Teilnahme führt nicht zum Erwerb eines akademischen Grads.

Übersicht:

Rechtsgrundlagen	Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG: Spezielle weiterbildende Studien u. a. für Personen, die nicht über die Zugangsvoraussetzungen zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang verfügen
Immatrikulation	Art. 42 Abs. 2 S. 2 u. 6 BayHSchG: Für die Teilnahme an speziellen weiterbildenden Studien kann von einer Immatrikulation abgesehen werden. An der FAU wird i. d. R. keine Immatrikulation vorgenommen.
Qualifikationsvoraussetzungen	Art. 43 Abs. 6 S. 2 u. 3 BayHSchG: - abgeschlossenes Hochschulstudium + anschließende Berufserfahrung oder - Personen mit Berufserfahrung, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf sonstige Weise erworben haben - Sonstige: je nach Erfordernissen der weiterbildenden Studien Art. 43 Abs. 6 S. 4 BayHSchG: Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung, in der auch die Erteilung eines Zertifikats geregelt und bestimmt werden kann, dass die Berufserfahrung in Ausnahmefällen erst nach Studienbeginn erworben wird.
Regelstudienzeit	Art. 57 Abs. 2 S. 6, 2. HS BayHSchG: nach den Erfordernissen der weiterbildenden Studien
Wiederholung von Prüfungen	keine Vorgabe im BayHSchG Regelung durch eigene Satzung
Berufserfahrung	Art. 43 Abs. 6 S. 2 BayHSchG: erforderlich
Gebühren	- bei Immatrikulation: kostendeckende Gebühren (Art. 71 Abs. 2 S. 1, 1. HS BayHSchG); an der FAU ist keine Immatrikulation vorgesehen - ohne Immatrikulation: privatrechtliches Entgelt auf Vollkostenbasis (Art. 71 Abs. 2 S. 1, 2. HS BayHSchG) - Gebührenrahmen von 10 € bis 200 € pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Einzelstunde (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 HschGebV)
Ausprägungen an der FAU	<ul style="list-style-type: none"> • weiterbildende Zertifikatsstudien • Weiterbildungsmodul • Weiterbildungsseminar

¹ Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst: www.weiter-studieren-in-bayern.de/abschluesse-formate/#c552

2. An wen richtet sich das Angebot?

Spezielle weiterbildende Studien wenden sich i. d. R. an „Personen mit einem ersten Hochschulabschluss und an Personen, die sich beruflich oder auf andere Weise für eine Teilnahme qualifiziert haben, und ermöglichen organisierte, zielgruppengerechte Lernprozesse auf fachlichem und didaktisch-methodischem Niveau der Hochschule. (...) Bei der Entscheidung für eine Weiterbildung kann für die Lernenden (...) die inhaltliche Bedeutsamkeit der Themen für individuelle Verwendungszusammenhänge leitend sein und ein formaler Abschluss nicht zwingend im vorrangigen Interesse stehen“ (aus den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium (DGWF e.V.) zu Formaten wissenschaftlicher Weiterbildung, Dezember 2010).

An speziellen weiterbildenden Studien können auch Personen teilnehmen, die ihre Eignung zur Teilnahme nicht durch einen ersten Hochschulabschluss, sondern durch berufliche oder andere Qualifizierung nachweisen, so dass sich hierdurch eine Möglichkeit zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung auch für Personen ergibt, die nicht über die formalen Zugangsvoraussetzungen zur Immatrikulation in einen Studiengang verfügen.

3. Welche Ausprägungen spezieller weiterbildender Studien gibt es?

Spezielle weiterbildende Studien sind in unterschiedlichen Ausprägungen denkbar. Üblicherweise werden sie als einzelne Veranstaltungen bzw. Module oder als längerfristig angelegte Lehrgänge angeboten. In Anlehnung an die Empfehlungen der DGWF e.V. werden an der FAU spezielle weiterbildende Studien (nicht: Weiterbildungsstudiengänge!) wie folgt systematisiert:

- **weiterbildende Zertifikatsstudien**
- **Weiterbildungsmodul**
- **Weiterbildungsseminar**

Weiterbildende Zertifikatsstudien bestehen i. d. R. aus mehreren, inhaltlich zusammengehörenden Modulen. Der Umfang ist daher naturgemäß größer als 5 ECTS-Punkte. Es handelt sich üblicherweise um längerfristig angelegte Weiterbildungsmöglichkeiten. Sofern alle erforderlichen Leistungen (insbesondere Prüfungsleistungen) erbracht wurden, kann ein Zertifikat (ggf. mit Angabe der ECTS-Punkte) erworben werden; andernfalls wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

Bei einem **Weiterbildungsmodul** handelt es sich um ein einzelnes Modul, das als Weiterbildungsangebot (komplett oder in Teilen) neu konzipiert wurde oder in gleicher Form aus einem bestehenden Studiengang stammt. Der Umfang bewegt sich im Rahmen der üblichen Modulgrößen, das heißt i. d. R. 5-15 ECTS-Punkte. Sofern dazu erfolgreich eine Prüfung abgelegt wird, kann ein Zertifikat (ggf. mit Angabe der ECTS-Punkte) erworben werden; andernfalls wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

Bei einem **Weiterbildungsseminar** handelt es sich um eine oder mehrere Veranstaltungen, die i. d. R. weniger zeitaufwendig sind als ein Modul. Hier sind bereits curricular verankerte oder auch neu konzipierte Veranstaltungen, z. B. Workshops, (Halb-)Tagesseminare etc., vorstellbar. Es werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt, Prüfungen sind hier nicht vorgesehen.

4. Was sind die Qualifikationsvoraussetzungen?

Gemäß Art. 43 Abs. 6 BayHSchG stehen sonstige weiterbildende Studien neben Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung auch solchen Personen mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Im Übrigen bestimmen sich die Qualifikationsvoraussetzungen nach den Erfordernissen der weiterbildenden Studien. Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Satzung, in der auch die Erteilung eines Zertifikats geregelt werden kann; ferner kann darin bestimmt werden, dass die Berufserfahrung in Ausnahmefällen erst nach Belegungsbeginn erworben wird.

5. Bedarf es für spezielle weiterbildende Studien einer Prüfungsordnung?

Sofern im Rahmen von weiterbildenden Zertifikatsstudien oder Weiterbildungsmodulen Studien- und/oder Prüfungsleistungen erbracht werden sollen (sowohl benotet als auch unbenotet), ist eine Prüfungsordnung notwendig. Diese regelt die jeweiligen Prüfungsanforderungen und -verfahren. ECTS-Punkte können erst nach einer bestandenen (Modul-)Prüfung vergeben werden. Für Weiterbildungsseminare ist keine Prüfungsordnung notwendig, da hier keine Prüfungen mit ECTS-Punktevergabe angeboten werden.

6. Gibt es eine festgelegte Studiendauer?

Die Studiendauer richtet sich nach den Erfordernissen der speziellen weiterbildenden Studien (vgl. Art. 57 Abs. 2 S. 6, 2. HS BayHSchG) und wird in der zugehörigen Satzung geregelt. Alle Arten von speziellen weiterbildenden Studien sind in allen Zeitvarianten, d. h. in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitend konzipierbar.

7. Wie oft dürfen Prüfungen wiederholt werden?

Die Prüfungen bei weiterbildenden Zertifikatsstudien und Weiterbildungsmodulen können einmalig wiederholt werden. Dies ist in der jeweils zugehörigen Satzung zu regeln.

8. Können Leistungen aus speziellen weiterbildenden Studien in einem Studiengang anerkannt werden?

Gemäß Art. 63 Abs. 2 BayHSchG gilt: Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.

9. Wie wird die Teilnahme an speziellen weiterbildenden Studien bescheinigt?

Für weiterbildende Zertifikatsstudien oder Weiterbildungsmodule wird bei erfolgreicher Prüfungsteilnahme ein „Zertifikat Weiterbildende Studien“ der FAU (ggf. mit Angabe der hierdurch erworbenen ECTS-Punkte) ausgestellt (siehe Muster im Anhang).

Für Weiterbildungsseminare und für weiterbildende Zertifikatsstudien oder Weiterbildungsmodule ohne Prüfungsleistung werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt (siehe Muster im Anhang).

10. Werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Dauer der speziellen weiterbildenden Studien immatrikuliert?

Gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG gilt: Für die Teilnahme an speziellen weiterbildenden Studien (Art. 56 Abs. 6 Nr. 3) kann von einer Immatrikulation abgesehen werden. Aufgrund der meist kurzen Dauer und der Kurzfristigkeit der Anmelde­möglichkeit (gerade in organisatorischer Hinsicht) soll an der FAU von einer Immatrikulation in spezielle weiterbildende Studien abgesehen werden. Ausnahmen sind möglich.

11. Sind spezielle weiterbildende Studien kostenpflichtig?

Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht immatrikuliert sind, fällt ein *privatrechtliches Entgelt* an (vgl. Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 2. HS BayHSchG). Im Fall einer Immatrikulation werden kostendeckende *Gebühren* erhoben (Art. 71 Abs. 2 S. 1, 1. HS BayHSchG).

Für die Kalkulation des Entgelts ist § 2 Abs. 3 HSchGebV maßgebend:

„Für die speziellen Angebote des weiterbildenden Studiums beträgt der Gebührenrahmen 10 € bis 200 € pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Einzelstunde. Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen der speziellen Angebote des weiterbildenden Studiums im Rahmen eines Modulstudiums oder eines Gaststudiums. Der Aufwand nach Abs. 1 besteht aus den gesamten für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich z. B. Raum- und Betriebskosten. Die Höhe der Gebühr wird von der Hochschule festgesetzt. Über die entsprechenden Grundlagen für die Gebührenfestsetzung sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Aufzeichnungen zu führen.“

12. Wird ein Teilnahmevertrag geschlossen?

Für weiterbildende Zertifikatsstudien wird durch das Referat F 2 - Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer ein Teilnahmevertrag ausgestellt. Dieser Teilnahmevertrag regelt

- den Gegenstand des Vertrags,
- das Entgelt,
- die Informationspflichten und Hinweise zur Datenverarbeitung,
- die Laufzeit des Vertrags,
- das Kündigungsrecht
- die Mindestteilnehmerzahl

und beinhaltet

- eine Widerrufsbelehrung und
- ein Muster-Widerrufsformular.

Bei Weiterbildungsseminaren und Weiterbildungsmodulen erfolgt die vertragliche Bindung durch die Unterschrift unter ein Anmeldeformular. Die geltenden Bestimmungen werden entweder auf dem entsprechenden Anmeldeformular und/oder auf der Homepage des ausrichtenden Lehrstuhls der FAU und der Homepage der Kontaktstelle WTT abgebildet. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die derzeit gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer.²

13. Was ist bei Konzeption und Umsetzung zu beachten?

Im Allgemeinen ist zu erörtern, ob eine Nachfrage nach speziellen weiterbildenden Studien besteht. Hierzu muss grundsätzlich die Zielgruppe klar definiert sein. Die Zielgruppe setzt sich in der Regel aus berufserfahrenen und/oder gleichzeitig berufstätigen Personen zusammen, deren Interesse in der Aktualisierung ihres Wissensstands über die Expertise der Hochschule liegt. Aus diesem Grund sollte eine direkte Verwertbarkeit (Anwendungsbezug) im beruflichen Kontext gegeben sein. Das Angebot sollte in berufsbegleitender Form durchgeführt werden und für die Bedürfnisse der Zielgruppe ausgelegt sein.

Weitere Indikatoren finden sich zum Beispiel in der inhaltlichen Ausrichtung des Angebots. In diesem Rahmen ist eine kurze Marktanalyse sinnvoll (Wie ist der Bedarf? Gibt es dieses Angebot bereits? Wenn ja, welche(r) Hochschule/Anbieter bietet es in welcher Form an? etc.).

Eine Finanzkalkulation der Einzelmaßnahme ist **zwingend** erforderlich. Hieraus muss hervorgehen, inwieweit das geplante Angebot in einem einmaligen Durchlauf kostendeckend durchgeführt werden kann. Für die Abstimmung und Prüfung der Finanzkalkulation ist das Referat F 2 – Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer zu kontaktieren.

Grundsätzlich ist es zwar möglich, eine im Regelstudium bestehende Veranstaltung auch im Rahmen von speziellen weiterbildenden Studien anzubieten. Hierbei wären besondere gruppendynamische Effekte zu berücksichtigen (durch zahlende / nicht-zahlende, berufserfahrene / nicht-berufserfahrene Teilnehmerinnen und Teilnehmer). Bei der Kalkulation kann aufgrund der Vielzahl von möglichen Gestaltungen nur der ORH selbst im Einzelfall prüfen, ob die Vorgaben der Trennungsrechnung eingehalten werden. Das StMBW empfiehlt daher, auf gemeinsame Veranstaltungen für einerseits grundständige, andererseits Entgelt zahlende Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen dieser Unsicherheiten möglichst zu verzichten.

14. Kann die Lehre in der Weiterbildung auf das Deputat angerechnet werden?

Gemäß Art. 2 Abs. 1 BayHSchG gilt:

„Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung (...).“

² Beispiele für ein Anmeldeformular können über das Portal Weiterbildung der FAU-Homepage unter „Akademie für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ und „Zentralinstitut für Medizintechnik“ eingesehen werden.

Im Grundsatz sind Lehrleistungen für das weiterbildende und berufsbegleitende Studium hauptamtliche Aufgabe der Hochschullehrer (vgl. § 5 Satz 1 BayHSchLNV). Die Übertragung der Lehre ins Nebenamt ist eine gesetzlich zulässige Ausnahme.

Lehr- und Unterrichtstätigkeiten können nur dann ins Nebenamt übertragen werden, wenn sie über die dem Beamten obliegende und auch erbrachte Lehrverpflichtung hinausgehen und nicht mit einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung verbunden sind (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHSchPG; § 5 Satz 3 BayHSchLNV). Durch Ausführung einer Tätigkeit im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung darf die grundständige Lehre nicht gefährdet werden. Zunächst ist daher die Lehrverpflichtung im grundständigen Bereich abzuleisten; erst dann ist eine Lehrtätigkeit in anderen Bereichen, z. B. der Weiterbildung möglich. Bislang werden an der FAU alle Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung im Nebenamt bzw. als Nebentätigkeit erbracht. Als Folge hieraus wird i. d. R. die Lehre in der Weiterbildung nicht auf das Deputat angerechnet.

15. An wen wende ich mich, wenn ich spezielle weiterbildende Studien anbieten möchte?

Für strategische Fragen zu Konzeption und Durchführung spezieller weiterbildender Studien an der FAU (weiterbildende Zertifikatsstudien, Weiterbildungsmodule und Weiterbildungsseminare) wenden Sie sich an die/den Studiendekan/-in bzw. die/den Weiterbildungsbeauftragte/n Ihrer Fakultät. Bei der strukturellen, administrativen und organisatorischen Beratung und Entwicklung unterstützt Sie das Referat F 2, bei rechtlichen Belangen sowie bezüglich der formalen Gestaltung die Studienprogrammentwickler im Referat L 1. Beide Referate sind zudem Ihre Ansprechpartner bei fakultätsübergreifenden Ideen und, gemeinsam mit dem ZfL, bei Themen der Weiterbildung im Bereich Lehrerbildung.

Referat L 1 Rechtsangelegenheiten und Qualitätsmanagement in Lehre und Studium Sylvia Derra, M.A. Tel. 09131/85-26475 E-Mail: sylvia.derra@fau.de	Referat F 2 Wissens- und Technologietransfer, Weiterbildung und Patentangelegenheiten - Wissenschaftliche Weiterbildung Sebastian-Manuel Schmidt, M.Ed. Tel. 09131/ 85-25865 E-Mail: sebastian.m.schmidt@fau.de
Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) Dr. Steffi Schieder-Niewierra Tel. 0911 / 5302-135 E-Mail: steffi.schieder-niewierra@fau.de	

16. Wie erfolgt die Qualitätssicherung?

Die Qualitätssicherung für spezielle weiterbildende Studien erfolgt dem etablierten „4x4“-Modell entsprechend in vier Qualitätsdimensionen auf vier Ebenen. Im Einzelnen bedeutet das:

Qualitätspolitik und -kultur:

- Formulierung der (formalen) Rahmenbedingungen im FAQ-Papier
- Formulierung der Zielsetzung auf Programmebene (vgl. [Antrag auf Einführung spezieller weiterbildender Studien](#)) inklusive Bezugnahme auf die Ausrichtung der Fakultät (Leitbild, Gesamtkonzept zum Studiengangportfolio o. ä.)
- Formulierung der Zielsetzung auf Modulebene (Modulbeschreibung)

Strukturqualität:

- Festlegung von verantwortlichen Personen
 - Studiendekan/-in bzw. Weiterbildungsbeauftragte/r der Fakultät (vgl. Punkt 15)
 - Verantwortliche Person für das Studienprogramm (muss hauptamtlich an der FAU tätig sein)
 - Ggf. verantwortliche Person(en) für einzelne Module (Modulbeschreibung)

Prozessqualität:

- Erstellung/Änderung einer Satzung
- Einbindung des Referats F 2 - Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer und des Referats L 1 in alle Prozesse bezüglich spezieller weiterbildender Studien

Ergebnisqualität:

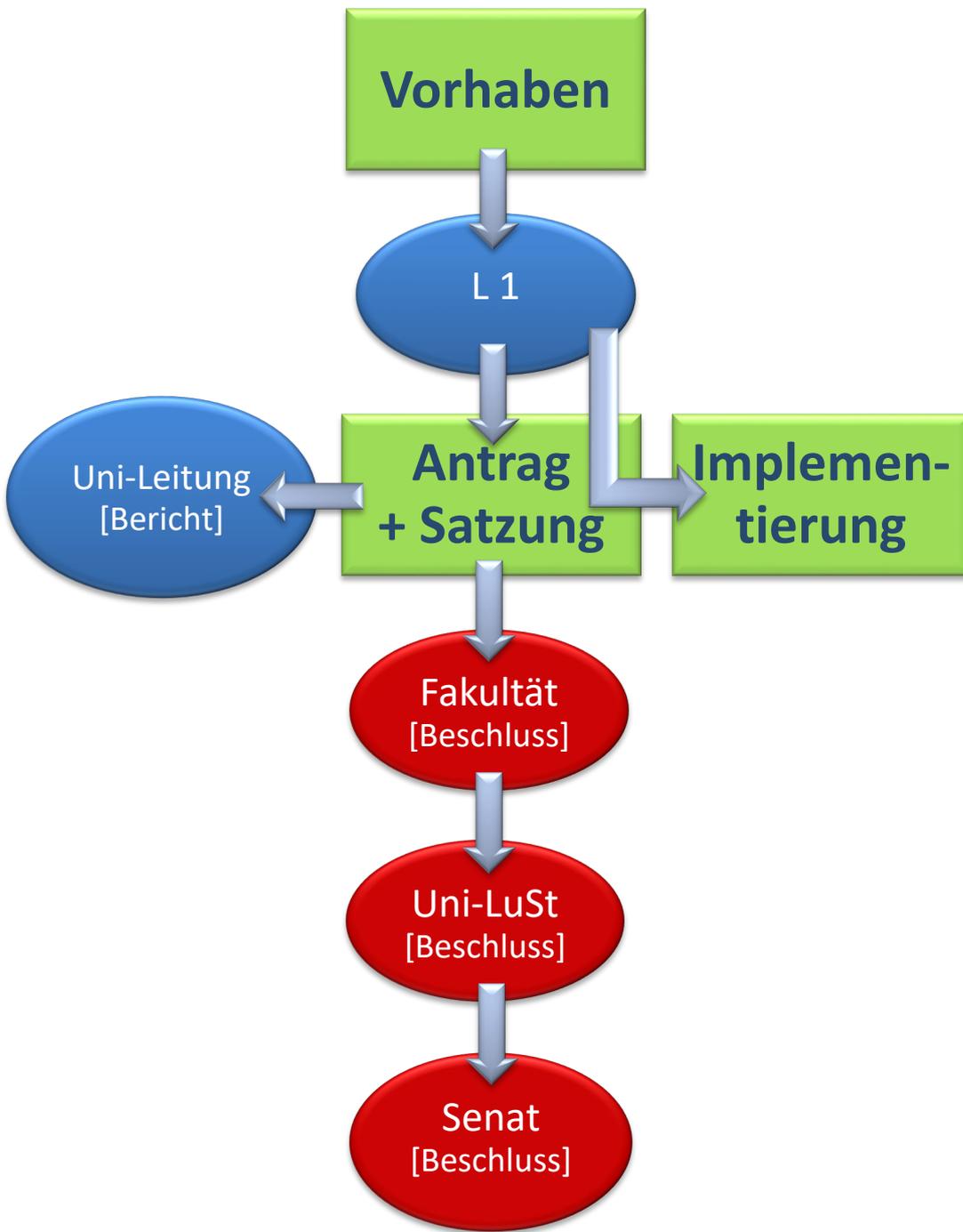
- Durchführung von Evaluationen (Befragungen und Datenauswertung) und Arbeit mit den Ergebnissen bei der Weiterentwicklung des Programms
- Einbindung des Referats F 2 - Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer (insbesondere für statistische Daten)

Fakultätsexterne Programme müssen entweder einer Fakultät (anhand der beteiligten Lehrenden) oder einer Organisationseinheit der FAU zugeordnet werden. Analog zu Weiterbildungsstudiengängen (vgl. Senatsbeschluss vom 30.04.2014) muss auch die Lehre in speziellen weiterbildenden Studien auf möglichst breiter Basis von Mitgliedern der FAU angeboten werden.

17. Anlagen

- Anlage 1: Prozess zur Einführung von speziellen weiterbildenden Studien
- Anlage 2: Muster einer Teilnahmebescheinigung
- Anlage 3: Muster eines Zertifikats für die erfolgreiche Prüfungsteilnahme für weiterbildende Zertifikatsstudien
- Anlage 4: Muster eines Zertifikats für die erfolgreiche Prüfungsteilnahme in einem Weiterbildungsmodul

Anlage 1: Prozess zur Einführung von speziellen weiterbildenden Studien



Anlage 2: Muster einer Teilnahmebescheinigung

Vorgesehene Inhalte:

- Vorname und Name des Teilnehmers / der Teilnehmerin
- „Teilnahmebescheinigung“; „hat erfolgreich teilgenommen“
- Titel des Weiterbildungsseminars / der weiterbildenden Zertifikatsstudien / des Weiterbildungsmoduls
- kurze Inhaltsbeschreibung
- Darstellung des Gesamtumfangs (in Stunden/Tagen)
- FAU-Logo
- Ausstellende Stelle: Referat F 2 - Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer
- Logo der ausstellenden Stelle
- Ort und Datum
- Unterschrift des/der Programmverantwortlichen
- Unterschrift Vertreter/in des Referats F 2 - Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer
- als Anlage möglich: vergleichbares Dokument wie Transcript of Records / Diploma Supplement mit ausführlicheren Informationen über Inhalte, Umfang, erbrachte Leistungen, englische Übersetzungen des/der Seminar-/Modulnamen/-s und ggf. des Titels der weiterbildenden Zertifikatsstudien

Anlage 3: Muster eines Zertifikats für die erfolgreiche Prüfungsteilnahme in weiterbildenden Zertifikatsstudien

Vorgesehene Inhalte:

- Vorname und Name des Teilnehmers / der Teilnehmerin
- „Zertifikat Weiterbildende Studien“; „hat erfolgreich an den weiterbildenden Zertifikatsstudien teilgenommen“
- Titel der weiterbildenden Zertifikatsstudien
- kurze Inhaltsbeschreibung
- Darstellung des Gesamtumfangs (in Stunden/Tagen)
- erzielte Prüfungsnote(n)
- Prüfungsdatum
- FAU-Logo
- Ausstellende Stelle: Referat F 2 - Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer
- Logo der ausstellenden Stelle
- Ort und Datum
- Unterschrift des/der Programmverantwortlichen
- Unterschrift Vertreter/in des Referats F 2 - Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer
- als Anlage möglich: vergleichbares Dokument wie Transcript of Records / Diploma Supplement mit ausführlicheren Informationen über Inhalte, Umfang, erbrachte Leistungen, Art und Umfang der Prüfung(en), englische Übersetzungen des/der Modulnamen/-s und des Titels der weiterbildenden Zertifikatsstudien

18. Anlage 4: Muster eines Zertifikats für die erfolgreiche Prüfungsteilnahme in einem Weiterbildungsmodul

Vorgesehene Inhalte:

- Vorname und Name des Teilnehmers / der Teilnehmerin
- „Zertifikat Weiterbildende Studien“; „hat erfolgreich am Weiterbildungsmodul teilgenommen“
- Titel des Weiterbildungsmoduls
- kurze Inhaltsbeschreibung
- Darstellung des Gesamtumfangs (in Stunden/Tagen)
- erzielte Prüfungsnote(n)
- Prüfungsdatum
- FAU-Logo
- Ausstellende Stelle: Referat F 2 - Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer
- Logo der ausstellenden Stelle
- Ort und Datum
- Unterschrift des/der Programmverantwortlichen
- Unterschrift Vertreter/in des Referats F 2 - Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer
- als Anlage möglich: vergleichbares Dokument wie Transcript of Records / Diploma Supplement mit ausführlicheren Informationen über Inhalte, Umfang, erbrachte Leistungen, Art und Umfang der Prüfung(en), englische Übersetzung des Modulnamens

TRANSCRIPT OF RECORDS
 TITEL DES HOCHSCHULZERTIFIKATS

Nachname:	Mustermann	Vorname:	Maxime
Geburtsdatum:	01. Januar 1970	Geburtsort:	Musterdorf

Titel des Hochschulzertifikats

Inhalte der angebotenen Blockveranstaltungen im Rahmen des Zertifikatsprogramms

Titel	Beschreibung	AE	ECTS-Punkte
Einzelveranstaltung (1)	<ul style="list-style-type: none"> • Lore Ipsum Lore Ipsum • Lore Ipsum FAU Lore FAU Ipsum • Lore FAU Ipsum Lore Ipsum • Lore Ipsum Lore Ipsum • Lore Ipsum FAU Lore FAU Ipsum • Lore FAU Ipsum Lore Ipsum 	40	1,0
Einzelveranstaltung (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Lore Ipsum Lore Ipsum • Lore Ipsum FAU Lore FAU Ipsum • Lore FAU Ipsum Lore Ipsum • Lore Ipsum Lore Ipsum • Lore Ipsum FAU Lore FAU Ipsum • Lore FAU Ipsum Lore Ipsum 	80	2,0
Einzelveranstaltung (3)	<ul style="list-style-type: none"> • Lore Ipsum Lore Ipsum • Lore Ipsum FAU Lore FAU Ipsum • Lore FAU Ipsum Lore Ipsum • Lore Ipsum Lore Ipsum • Lore Ipsum FAU Lore FAU Ipsum • Lore FAU Ipsum Lore Ipsum 	80	2,0
Gesamt		200	5,0



Vertreter der FAU
 Funktion des Vertreters
 Institution

Vertreter des Partners
 Funktion des Vertreters
 Institution